

Satzung

03/2017

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung „Sportvereinigung Leidringen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld-Leidringen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Jugendarbeit. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung die der Zustimmung durch den Vorstand bedarf. Der Satzungszweck vom Verein wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen samt Aufenthalts-, Umkleide- und Duschräumen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereines im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

b) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Ausschusses ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) Wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monate in Rückstand gekommen ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Jahreshauptversammlung an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliedsversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Gemeindeblatt der Stadt Rosenfeld.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schriftführers und Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verschiedenes

§ 11 Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) den beiden 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter, der von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen wird und durch die Hauptversammlung bestätigt wird.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den ersten beiden Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der 1. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.“

§ 14 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:
 - a.) Zwei 1. Vorsitzenden
 - b.) Dem 2. Vorsitzenden
 - c.) Dem Kassierer
 - d.) Dem Schriftführer
 - e.) Dem Jugendleiter
 - f.) 6 weiteren Mitgliedern
2. Die Ausschussmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 15

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände organisieren sich selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.



§ 17 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenfeld. Die Stadt Rosenfeld hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Leidringen zu verwenden.

Leidringen, den 03.03.2017

1. Vorsitzender _____ 1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____ Kassierer _____

Schriftführer _____ Jugendleiter _____